

1. Die Ganztagsbetreuung findet ausschließlich an Unterrichtstagen statt. Sie findet nicht statt an Ferientagen, an „beweglichen Feiertagen“, „Brückentagen“, wenn die Schule aus sicherheits- oder organisatorischen Gründen geschlossen bleibt oder in Folge höherer Gewalt (gem. §275 (1) BGB) nicht stattfinden kann. Angebote an pädagogischen Tagen und in den Ferien werden gesondert ausgewiesen und bedürfen einer separaten Anmeldung. Kosten für die Ferienbetreuung sind **nicht** Bestandteil der monatlichen Kosten der Regelbetreuung.
 2. Die Aufnahme der Kinder erfolgt zu Beginn eines Schuljahres (**01.08. bis 31.07. - §57 Hess. Schulgesetz**). Eine Aufnahme von Kindern sowie ein Modellwechsel ist zu jedem Schuljahresbeginn bzw. Schulhalbjahr bei freien Plätzen möglich. Für eine Umbuchung (Modellwechsel) können Kosten i.H.v. 5,00 EUR in Rechnung gestellt werden. Die Moduländerung muss mit einer Frist von 6 Wochen zum Schulhalbjahr/Schuljahresende formlos schriftlich beantragt werden.
 3. Der Betreuungsvertrag gilt für die Dauer der Grundschulzeit. Mit Ende der Grundschulzeit endet der Betreuungsvertrag, es bedarf keiner Kündigung.
 4. Alle Änderungen müssen schriftlich erfolgen. Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
 - 5.1. Das Ganztagsangebot beinhaltet kein Mittagessen, Informationen darüber erhalten Sie in der Schule. Sollte kein Mittagessensangebot in Anspruch genommen werden, hat/haben der/die Erziehungsberechtigte/n dafür Sorge zu tragen, dass dem Kind mittags eine ausreichende Mahlzeit mitgegeben wird. Sollte keine ausreichende Verpflegung gewährleistet sein, sind die pädagogischen Mitarbeiter berechtigt, das Kind abholen zu lassen.
 - 5.2. Für Grundschul Kinder, die im langen Modul angemeldet sind, bietet die Betreuung DaDi gGmbH einen Nachmittagssnack an. Die Kosten (Snackpauschale) in Höhe von 15,00 EUR pro Halbjahr sind jeweils zum 1.10. und 1.2. fällig. (Einrichtungsspezifische Regelungen möglich)
 6. Die Kinder haben sich bei Ankunft in der Betreuung beim pädagogischen Personal anzumelden. Das pädagogische Personal führt darüber eine Anwesenheitsliste. Die Kinder haben sich bei Verlassen der Betreuung beim pädagogischen Personal abzumelden.
 - 7.1 Der Pakt für den Nachmittag ist eine schulische Veranstaltung. Für die Kinder gilt analog zur Schule der Alleingängerstatus, heißt die Kinder verlassen zu den angegebenen Zeiten die Einrichtung eigenständig.
Sollten Eltern dies nicht wünschen, muss dem Alleingängerstatus aktiv informell widersprochen werden. Es werden keine Abholberechtigten hinterlegt, Ausnahme angewiesene Kontaktverbote. Das Verlassen der Schule außerhalb der festgelegten Zeiten ist nur im Ausnahmefall (z.B. Arztbesuch) möglich.
 - 7.2. Wenn ein Kind zu spät abgeholt wird, ist die Betreuung DaDi gGmbH berechtigt, den hierdurch entstandenen Aufwand mit 5,00 EUR pro angefangenen 5 Minuten in Rechnung zu stellen. Wenn ein Kind unentschuldigt nicht zur Ganztagsbetreuung erscheint, ist die Betreuung DaDi gGmbH berechtigt, den Erziehungsberechtigten den hierdurch entstehenden Aufwand mit 5,00 EUR pro getätigtem Anruf in Rechnung zu stellen.
 8. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Mitarbeiter beginnt und endet mit Zeit des gebuchten Moduls. Sie erlischt mit der Entlassung des Kindes durch das pädagogische Personal.
 9. Erkrankte Kinder und Kinder, die aufgrund Infektionsschutzes nicht am Unterricht teilnehmen können, dürfen auch an der Betreuung nicht teilnehmen. Das pädagogische Personal kann die Abholung eines kranken Kindes verlangen bzw. die Aufnahme für die Zeit der Erkrankung zum Schutz der anderen Kinder und des Personals verweigern. Im Zweifel kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Gesundschreibung) eines Arztes von den Erziehungsberechtigten verlangt werden. Eine Kostenerstattung für das Attest oder die Bescheinigungen durch Ärzte erfolgt nicht.
 10. Bei Verdacht oder Auftreten meldepflichtiger Krankheiten bei dem zu betreuenden Kind oder in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich dem pädagogischen Personal mitzuteilen. Für die Zeit des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Teilnahme des Kindes an der Betreuung nicht möglich. Die Betreuung DaDi gGmbH ist berechtigt, im Zweifelsfall ein Attest über die Genesung der Kinder zu verlangen. Eine Kostenerstattung für das Attest oder Bescheinigungen durch Ärzte erfolgt nicht.
 - 10 a. Der Nachweis zur Masernimpfung bzw. Immunität wird vor der Aufnahme erbracht. Die gesetzlichen Vorgaben gelten. Eine Kostenerstattung für Impfung oder eine Bescheinigung durch Ärzte erfolgt nicht.
 11. Zahlungspflichtige/r ist/sind die in der Anmeldung angegebene/n Erziehungsberechtigte/n des Kindes. Diese haben die Pflicht, Veränderungen der Kontodaten umgehend der Betreuung DaDi gGmbH schriftlich mitzuteilen. Sollten Ansprüche aus sozialen Hilfen usw. bestehen, so sind diese eigenständig zu beantragen. Bis zur schriftlichen Bestätigung sind die Erziehungsberechtigten zur Beitragszahlung in voller Höhe verpflichtet.
 12. Das Schuljahr ist maßgeblich für die Erhebung der Betreuungskosten. Der Kostenbeitrag ist stets für einen vollen Monat zu zahlen und wird an zwölf Monaten im Jahr im Voraus am 01. des Monats fällig. SEPA-Einzüge werden bis zum 5. des Monats ausgeführt. Wir weisen darauf hin, dass für Erstklässler der erste Abbuchungsbetrag am 1. August fällig wird. Ferien, Brückentage, Krankheitstage und Klassenfahrten werden aus der Betreuungsgebühr nicht herausgerechnet. Im Bildungs- und Betreuungsangebot „Pakt für den Nachmittag“ wird ein Geschwisterrabatt ab dem dritten Kind in Höhe von 50% gewährt. Bei Rückbuchungen (bei erteiltem SEPA-Mandat) aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu verschulden oder veranlasst hat (ungedecktes Konto, neue nicht mitgeteilte Kontodaten, usw.), kann zu dem Kostenbeitrag eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben werden.
- Der Beitrag für die Regelbetreuung kann sich aufgrund politischer und/oder betriebswirtschaftlicher Belange kurzfristig auch unterjährig ändern. Ein Sonderkündigungsrecht von 4 Wochen zum Monatsende besteht mit Bekanntgabe der Beitragserhöhung.
13. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderungen, die Auswirkungen auf das Betreuungsverhältnis haben können (Veränderung der Erziehungsberechtigten, Kontodaten, Anschrift usw.), ohne Aufforderung unverzüglich und schriftlich an die Betreuung DaDi gGmbH mitzuteilen.
 14. Eine Kündigung des Ganztagsangebotes durch die Erziehungsberechtigten sowie seitens der Betreuung DaDi gGmbH ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Schulhalbjahres (31.01.) oder des Schuljahres (31.07.) möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine Kündigung des Ganztagsangebotes durch die Betreuung DaDi gGmbH ist jederzeit fristlos möglich,
 - bei dreimonatigem Zahlungsverzug des Kostenbeitrages
 - bei wiederkehrenden Zahlungsverzügen
 - aus pädagogischen Gründen
 - wenn den Anweisungen des pädagogischen Personals von Kind oder Erziehungsberechtigten nicht Folge geleistet wird
 - wenn durch das Verhalten des Kindes die Sicherheit und Ordnung der Ganztageeinrichtung gefährdet ist
 15. Das Kind, das am Ganztage teilnimmt, ist während der gesamten Betreuung über die Unfallkasse Hessen unfallversichert. Der Versicherungsschutz beinhaltet den Weg zur Betreuung und von der Betreuung nach Hause (Schulweg) sowie die Betreuung selbst. Ein Unfall ist schriftlich an das Schulsekretariat und die Betreuung DaDi gGmbH zu melden.
Bei Schaden an Personen oder Sachmitteln durch das Betreuungskind tritt die Familie in die Verpflichtung (private Haftpflichtversicherung).
 16. Die persönlichen Daten von Kindern und Eltern unterliegen dem gesetzlichen Datenschutz. Die DSGVO in Ihrer Gültigkeit wird beachtet. Weitere Informationen erhalten Sie unter kontakt@betreuung-dadi.de. Die Eltern erklären sich einverstanden, dass in pädagogischen Fällen Daten mit der Leitung der Schule ausgetauscht und Absprachen zur Betreuung des Kindes getroffen werden können. Verhaltensmaßnahmen, die von der Schule ausgesprochen werden, setzen sich für die Betreuung fort. Eine Suspendierung vom Betreuungsangebot führt nicht zu einer Reduzierung des Regelbeitrages.
 17. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.